

# DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

## Deluxe

zwischen

**ZEV\***

z. B. ZEV Mustermatte 1 - 3, Musterhausen

**Vertreter/in ZEV**

Vorname/Name

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

und

**Centralschweizerische Kraftwerke AG**

Täschmattstrasse 4

6015 Luzern

betrifft

**Eigenverbrauchsregelung** *(bitte vollständig ausfüllen)*

Anzahl Parteien ZEV  
(Stand Gründung)

Objekt(e)

Adresse (Objekt)

Grundstücks-Nrn.

PLZ/Ort

\*unter welchem Namen tritt der ZEV gegen aussen auf? Bei MWST-Pflicht, den Namen des Unternehmens gemäss UID ([www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch)) verwenden.

**CKW**

Postfach • 6002 Luzern • Schweiz

[www.ckw.ch](http://www.ckw.ch)

**CKW.**

## **1 Vertragsgegenstand**

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung des Dienstleistungsvertrages Deluxe zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. dem ZEV und CKW im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an den ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber CKW, zur Vertretung des ZEV legitimiert zu sein.

## **2. Zusätzliche Vertragsbestandteile**

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) AGB Eigenverbrauch von CKW
- b) Werkvorschriften von CKW
- c) AGB Netznutzung von CKW
- d) Netzanschlussrichtlinien von CKW

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

## **3 Abrechnungslösung Deluxe**

- 3.1 CKW bereitet bei der Abrechnungslösung Deluxe die Rechnungen des ZEV gegenüber den an ihr teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf und versendet diese direkt an die jeweiligen Parteien. CKW leistet dabei Gewähr, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass der ZEV CKW über ihren Mehrwertsteuerstatus und allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat.
- 3.2 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV und die Messstellen der teilnehmenden Parteien erhobenen Messdaten, die jeweils anwendbaren und nicht Gegenstand dieses Vertrages bildenden Tarife von CKW für die Energielieferung sowie der von dem ZEV festgelegte Preis für den intern produzierten und verbrauchten Strom. Für die Messung und Abrechnung ist die Installation intelligenter Messsysteme notwendig. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen von CKW auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.3 CKW übernimmt darüber hinaus das Inkasso von Forderungen des ZEV gegenüber den teilnehmenden Parteien (Geltendmachung und Durchsetzung) und trägt mit Ausnahme der in den AGB Eigenverbrauch genannten Fällen das Delkredererisiko. Die Gutschrift durch CKW erfolgt einmal jährlich innert 30 Tagen nach Versand der Schlussrechnung. CKW dient den teilnehmenden Parteien als Ansprechperson bei sämtlichen Fragen zur Abrechnung (Kundenkontaktcenter).
- 3.4 Der ZEV erteilt CKW mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages die Vollmacht zum Inkasso ihrer Forderungen gegenüber den teilnehmenden Parteien und zur Ergreifung angemessener Inkassomassnahmen. Inhalt und Umfang der Inkassovollmacht und -massnahmen ergeben sich aus Ziff. 4 der AGB Eigenverbrauch. Es liegt in der Verantwortung des ZEV sicherzustellen, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind.
- 3.5 Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung Deluxe stellt CKW dem ZEV einen Betrag von monatlich CHF 5.50 zzgl. MWST pro Messpunkt in Rechnung. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag von CHF 599.00 als Entgelt für das initiale Einrichten der ZEV-Abrechnung bei CKW.

3.6 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

#### 4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den ZEV wird CKW das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch CKW innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird CKW sich dem ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem CKW eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

#### Centralschweizerische Kraftwerke AG

---

**Ort / Datum**

---

**Unterschrift Vertreter CKW**

#### Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

---

**Ort / Datum**

---

**Unterschrift Vertreter ZEV**

Name(n) Grundeigentümer

Unterschrift(en) Grundeigentümer

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Name(n) Grundeigentümer

Unterschrift(en) Grundeigentümer

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---